

An den  
Vorsitzenden des Integrationsrates

An die  
Geschäftsstelle des Integrationsrates  
Herrn Andreas Vetter

### **Änderungsantrag zu TOP 5.1**

Antrag gem. § 4 der Geschäftsordnung des Integrationsrates

<b>Gremium</b>	<b>Datum der Sitzung</b>
Integrationsrat	17.03.2014

### **Zuständigkeiten des Integrationsrates – Änderung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln**

#### Beschluss:

Der Integrationsrat bittet den Rat die Kompetenzen des Integrationsrates in Anlehnung an die Entscheidungsrechte anderer Ratsausschüsse **nach rechtlicher Prüfung** zu erweitern und die Regelungen in der Hauptsatzung **§ 22** abzuändern **und die Zuständigkeitsordnung des Rates sinngemäß anpassen:**

#### **In folgenden Angelegenheiten soll der Integrationsrat das federführende Entscheidungsrecht vor der Beschlussfassung durch den Rat haben:**

- 1) Interkulturelle Grundsatzangelegenheiten (Konzept zur Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft) und Interkulturelles Maßnahmenprogramm
- 2) Erstellung von Richtlinien zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung und zur Potentialförderung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

#### **In folgenden Angelegenheiten soll der Integrationsrat das abschließende Entscheidungsrecht haben:**

- 1) Arbeitsschwerpunkte des gem. § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen betriebenen Kommunalen Integrationszentrums in Köln, soweit die Entscheidung nicht gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. g GO dem Rat obliegt,
- 2) Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel
  - für die Arbeit von Interkulturellen Zentren, Vereinen und Initiativen, die in der Migrations- und Integrationsarbeit tätig sind,
  - für Integrationsprojekte (auch für EU-, Bundes- und Landesprojekte),
  - für Antirassismusprojekte.

**Weiterhin sollte die Hauptsatzung in § 22 Abs. 9 durch folgende klarstellende Fassung ersetzt werden:**

„Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.“

### Begründung:

Der § 27 ‚Integration‘ der Gemeindeordnung NW wurde mit dem Gesetz zur „Weiterentwicklung der politischen Partizipation und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ überarbeitet und im Landtag am 18.12.2013 beschlossen.

Ziel der Novellierung ist eine Weiterentwicklung und Stärkung der Arbeit der Integrationsräte. § 27, Abs. 8 GO fordert dazu auf:

„Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.“

Die aktuelle Hauptsatzung der Stadt Köln regelt in § 22 Abs. 6, 7, 9, 10 und 11 Möglichkeiten und Zuständigkeiten des Kölner Integrationsrates. In § 22 Abs. 12 der aktuellen Hauptsatzung ist bereits folgendes vorgesehen: „Darüber hinaus kann der Rat dem Integrationsrat weitere Kompetenzen in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, zuweisen.“

Vor diesem Hintergrund sollen die Zuständigkeiten des Integrationsrates der aktuellen landespolitischen Intention bzgl. einer Weiterentwicklung der politischen Partizipation ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Tayfun Keltek